OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653613/7/KH

Datum:
Linz, 31. Oktober 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des A__, vertreten durch RA Mag. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 04.08.2025, GZ: BHFRVerk-2025-152984/19-GMS, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung nach dem Führerscheingesetz (FSG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass der Zeitraum der Entziehung der Lenkberechtigung 6 Monate zu betragen hat. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Mandatsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde) vom 22.05.2025, BHFRVerk-2025-152984/4-HAS, wurde A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) die Lenkberechtigung für die Klassen AM (Motorfahrräder, vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge) für die Dauer von 8 Monaten, gerechnet ab Zustellung des Bescheides entzogen und eine Nachschulung für alkoholauffällige Kraftfahrzeuglenker angeordnet.

Nachdem der Bf gegen diesen Bescheid Vorstellung erhoben hat, erging der im gegenständlichen Beschwerdeverfahren angefochtene Bescheid vom 04.08.2025, GZ: BHFRVerk-2025-152984/19-GMS, mit dem der Mandatsbescheid vom 22.05.2025 vollinhaltlich bestätigt wurde, wobei einem allfälligen Rechtsmittel gegen diesen Bescheid die aufschiebende Wirkung aberkannt wurde.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf vor, dass er entgegen den Annahmen der belangten Behörde zur Tatzeit das Fahrzeug nicht gelenkt habe. Sämtliche Straf- und Verwaltungsstrafverfahren seien eingestellt worden, es sei teilweise nicht einmal ein Beweisverfahren geführt worden. Völlig unrichtig sei die Annahme der Behörde, dass sich keine Hinweise auf einen anderen Fahrer ergeben hätten. Vielmehr hätte auch C__ das Fahrzeug lenken und behaupten können, der Beschwerdeführer hätte dies getan, um seine Verantwortung abzuwälzen. Auch dass keine dritte Person als möglicher Lenker benannt wurde, schließt nicht aus, dass ein Dritter das Fahrzeug lenken hätte können. Es wird auf die bisherigen ausführlichen Stellungnahmen des Beschwerdeführers verwiesen und die ersatzlose Behebung des angefochtenen Bescheides, in eventu die Aufhebung und Zurückverweisung an die belangte Behörde, in eventu die ersatzlose Behebung des Bescheides nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens wurde am 02.10.2025 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu welcher der Bf, sein Rechtsvertreter, der geladene Zeuge C__ sowie D__ und Mag. E__ als Vertreterinnen der belangten Behörde erschienen.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Der Bf und sein Arbeitskollege C__ befanden sich am 05.03.2025 im Auftrag der Fa. F__ in G__. Zu diesem Zweck fuhr C__ mit dem Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa nach G__. Die beiden waren im H__, I-Straße, in G__ in einem gemeinsamen Zimmer untergebracht. Sie gingen am Abend des 05.03.2025 noch in das J__, das sich in der K-Straße, befindet, um etwas zu trinken, wobei der Fußweg vom Hotel zum Lokal ca. 2 Minuten betrug.

2. Der Bf und C__ tranken im J__ gemeinsam eine Flasche Rotwein und der Bf dann noch vier bis fünf Achtel Wein, zwei Halbe Bier und jeweils zwei cl Whiskey und Rum. Sie verließen das Gasthaus um ca. 22:00 Uhr, gingen wieder ins Hotel und sahen dort noch fern. Der Bf sagte dann zu C__, dass er noch eine Zigarette rauchen gehe und C__ ging schlafen. Als C__ etwas später nochmals aufwachte, bemerkte er, dass der Bf und der Schlüssel des Firmenautos weg waren. C__ suchte den Bf daraufhin, ging dazu auch vor das Hotel und um das Hotel herum, fand aber weder den Bf, noch das Fahrzeug. Er rief den Bf mehrmals am Handy an, wobei dieser nie abhob, bis auf einmal – bei diesem Telefonat sagte der Bf zu C__, dass er bei jemand anderem am Zimmer sei, wobei sich diese Angabe nicht mehr verifizieren ließ und der Bf im Nachhinein auch nicht mehr wusste, auf welchem Zimmer er gewesen sein sollte. Kurze Zeit später kam der Bf mit dem Autoschlüssel ins gemeinsame Hotelzimmer zurück, C__ ging nach draußen, um nachzusehen, ob das Auto am Parkplatz vor dem Hotel steht, was der Fall war, wobei es allerdings um einen halben Meter versetzt zum vorherigen Abstellort am Parkplatz vor dem Hotel stand. Die Fragen von C__ an den Bf, ob er noch weiß, wo er gewesen sei bzw. von wo er komme, konnte dieser nicht beantworten. Zwischenzeitlich telefonierten die beiden mit ihrem Chef und informierte C__ telefonisch die Mutter des Bf, die später ins Hotel kam.

3. Das Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa wurde am 05.03.2025 kurz vor Mitternacht von der I-Straße, bis L__ auf der B1, gelenkt, wobei um 23:27 Uhr auf Höhe B1, bei Strkm 61,060, sowie um ca. 23:35 Uhr auf Höhe M-Straße Nr. bbb, L__ jeweils Verkehrsunfälle mit Sachschäden verursacht wurden (ein Verkehrsschild wurde samt Fassung aus dem Boden gerissen, ein Leitpflock und eine Schneestange wurden beschädigt; ein auf dem Gehsteig befindlicher Kabelverteilerschrank und ein Gartenzaun wurden beschädigt). Das Fahrzeug wurde nach den Unfällen nicht angehalten bzw. die nächste Polizeidienststelle nicht verständigt.

Das Ford-Emblem und ein von einem Nutzfahrzeug stammender Kunststoffteil wurden an den Unfallorten gefunden, diese beiden Teile fehlten an dem um 00:40 Uhr am Parkplatz des H__ in G__ von der Polizei aufgefundenen Fahrzeugs mit dem Kennzeichen aaa, darüber hinaus war das Fahrzeug an der rechten Seite

und an der Front beschädigt. Die Motorhaube des Fahrzeugs war beim Auffinden durch die Polizeistreife noch warm. Als um ca. 00:40 Uhr Beamte der Polizeistreife an die Tür des Hotelzimmers des Bf und von C__ klopften, öffneten die beiden die Tür nicht. Um ca. 06:30 Uhr wurden der Bf und C__ schließlich von Polizeibeamten einvernommen und eine Stunde später jeweils Alkomattests vorgenommen.

4. Der Alkoholgehalt der Atemluft des Bf am geeichten Alkomat um 07:31 Uhr ergab 0,24 mg/L (umgerechnet 0,48 Promille BAK), jener der Atemluft des C__ um 07:22 Uhr 0,00 mg/L.

Die von der Amtsärztin der belangten Behörde durchgeführte Rückrechnung des Blutalkoholgehalts (BAK) des Bf zum mutmaßlichen Lenkzeitpunkt am 05.03.2025 um 23:27 Uhr ergab unter Zugrundelegung einer Rückrechnungszeit von 8 Stunden und 4 Minuten einen (minimalen) BAK-Wert des Bf von 1,286 Promille.

5. Es ist davon auszugehen, dass der Bf, nachdem er am Abend des 05.03.2025 nochmals das Hotelzimmer verlassen und C__ gesagt hat, dass er eine Zigarette rauchen gehe, das Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa in Betrieb genommen, dieses auf der oben unter Pkt. 3. erwähnten Strecke von G__ bis L__ gelenkt und die oben erwähnten zwei Unfälle mit Sachschäden verursacht hat, an den Unfallstellen jeweils nicht angehalten bzw. die Polizei nicht verständigt hat und danach wieder mit dem Auto zum Hotel zurückgefahren ist, anschließend ausgestiegen ist, sich auf den asphaltierten Boden neben dem Fahrzeug gelegt hat und eingeschlafen ist.

6. Ein gerichtliches Strafverfahren gegen den Bf wegen eines Verstoßes gegen § 136 StGB wurde aufgrund seines Alters gemäß § 6 Abs. 1 Jugendgerichtsgesetz eingestellt.

Die Landespolizeidirektion Niederösterreich stellte das gegen den Bf eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren betreffend Verstöße gegen § 4 Abs. 1 StVO und § 99 Abs. 2 lit. e StVO ohne weitere Ermittlungen ein.

7. Der Bf war zur Tatzeit nicht im Besitz einer Lenkberechtigung für die entsprechende Fahrzeugklasse, da er nur eine Lenkberechtigung für die Klasse AM (Motorfahrräder, vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge) besaß.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 02.10.2025. Bei dieser wurden der Beschwerdeführer

sowie der Zeuge C__ eingehend zum Vorfall am 05.03.2025 bzw. 06.03.2025 befragt.

2. Der festgestellte Sachverhalt folgt aus dem Inhalt des Behördenaktes und insbesondere aus den Ergebnissen der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht.

3. Zu den Angaben des Bf ist festzuhalten, dass tatsächlich davon auszugehen ist, dass er sich an die Ereignisse in der Nacht des 05.03.2025 auf 06.03.2025 aufgrund des Grades seiner zu jener Zeit bestandenen Alkoholisierung nicht mehr durchgängig erinnern konnte.

Es ist aber wie im Rahmen des entscheidungsrelevanten Sachverhalts erwähnt auch davon auszugehen, dass der Bf das Firmenfahrzeug mit dem Kennzeichen aaa zu den oben unter Pkt. II.3. festgestellten Zeiten an den festgestellten Orten gelenkt und auch die beiden Verkehrsunfälle verursacht hat. Dass die Verkehrsunfälle mit dem gegenständlichen Fahrzeug verursacht wurden, folgt insbesondere daraus, dass die an den Unfallorten vorgefundenen Autoteile Firmenfahrzeug fehlten und die Motorhaube auch noch warm war, als die Polizisten zum ersten Mal beim N__ eintrafen.

Der festgestellte Atem- bzw. Blutalkoholwert des Bf zur Tatzeit wurde von diesem nicht bestritten.

Zur Glaubwürdigkeit der Angaben des Bf ist festzuhalten, dass dieser bei seiner Einvernahme am nächsten Morgen angegeben hat, sich nicht mehr daran zu erinnern, wer das Fahrzeug gelenkt hat. In der mündlichen Verhandlung im Beschwerdeverfahren hat er darüber hinaus angegeben, dass er plötzlich auf dem Asphaltboden vor dem Hotel gelegen sei, als er sich wieder erinnern konnte, was jedenfalls dafür spricht, dass der Bf nach der Fahrt das Fahrzeug wieder vor dem Hotel abstellte und dabei derart stark alkoholisiert war, dass er sich wahrscheinlich dort auf den Boden legte, einschlief und dann kurze Zeit später dort liegend wieder aufwachte. Dass er gestürzt - oder auch von jemand zu Boden geworfen worden - war, ist aufgrund fehlender Verletzungen unwahrscheinlich.

Zu den Aussagen des Bf, die am 29.03.2025 im Rahmen einer Einvernahme auf der PI Sandl aufgenommen wurden – das Protokoll wurde vom Rechtsvertreter des Bf erst in der mündlichen Verhandlung vorgelegt, da dieser im Glauben war, dass das Protokoll dem Behördenakt beiliege –, nämlich dass er sich zum Zeitpunkt, als er nochmals zum Rauchen aus dem Hotelzimmer gegangen war, mit einer unbekannten männlichen Person, die ca. 190 cm groß und schlank gewesen sei, unterhalten habe und dann erst wieder zu sich gekommen sei, als er am Boden gelegen sei, ist festzuhalten, dass diese Aussagen aus Sicht des Verwaltungsgerichts nicht glaubwürdig scheinen – einerseits hat der Bf bei seiner

polizeilichen Einvernahme am Morgen unmittelbar nach den Vorfällen mit keinem Wort erwähnt, dass eine dritte Person vor Ort gewesen sei bzw. dass er mit einer dritten Person gesprochen habe, was angesichts der Tatsache, dass seine Erinnerung an die nächtlichen Geschehnisse am Morgen danach jedenfalls noch präsenter gewesen sein musste als mehrere Wochen nach dem Vorfall, nicht nachvollziehbar ist. Andererseits wies der Bf auch keinerlei Verletzungen auf, sodass nicht davon auszugehen ist, dass eine dritte Person ihm den Fahrzeugschlüssel, den er höchstwahrscheinlich nicht freiwillig an eine fremde Person ausgehändigt hätte, gewaltsam abgenommen hätte. Auch hat der Bf in der Nacht, als er kurz nach dem Vorfall mit C__ telefonierte, mit keinem Wort eine dritte Person erwähnt, mit der er sich angeblich vor dem Hotel in der Nähe des Autos unterhalten habe, sondern nur, dass er auf einem anderen Zimmer wäre, wobei er allerdings nicht mehr angeben konnte, auf welchem Zimmer er gewesen sein sollte.

Ungewöhnlich ist, dass sich der Bf bei seiner mehrere Wochen nach dem Vorfall erfolgten Einvernahme auf der PI Sandl wie oben erwähnt plötzlich an jene Person, mit der er in der Nacht des 05.03.2025 angeblich gesprochen hat, erinnern und deren Aussehen auch grob beschreiben konnte, er allerdings von sich aus nicht früher eine Polizeidienststelle aufgesucht hat, um diese Aussage - die ihm irgendwann zwischen dem Vorfall am 05./06.03.2025 und der Einvernahme am 29.03.2025 zu Bewusstsein gekommen sein müsste – protokollieren zu lassen.

Zusammengefasst ist davon auszugehen, dass es sich bei der Angabe des Bf im Rahmen seiner Einvernahme auf der PI Sandl am 29.03.2025, er habe sich im Freien neben dem Auto – und nicht wie gegenüber C__ in der Nacht angegeben in einem Hotelzimmer, da diesfalls eine Rückverfolgung jener Person, die das Zimmer gebucht hat und somit eine Befragung derselben möglich wäre - mit einer fremden Person unterhalten, zu welcher er lediglich die Angaben „190 cm groß, schlank und männlich" machen konnte, um eine Schutzbehauptung handelt, die eine Nachverfolgung dieses Hinweises praktisch unmöglich und somit eine weitere Recherche, wer das Auto gelenkt haben könnte, obsolet macht.

4. Zum Vorbringen, dass sämtliche Verfahren gegen den Bf eingestellt worden seien, ist festzuhalten, dass die Einstellung des gerichtlichen Verfahrens aufgrund des jugendlichen Alters des Bf erfolgte und die Einstellung der Verwaltungsstrafverfahren bei der LPD Niederösterreich ohne nähere Begründung erfolgt sind, wobei eine Nachfrage bei der LPD Niederösterreich ergeben hat, dass der Einstellung keine weiteren Ermittlungsschritte vorausgegangen sind.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) lauten wie folgt:

„§ 7. (1) Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

(3) Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand:
1. ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, auch wenn die Tat nach § 83 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zu beurteilen ist; [...]

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen [...]

(3) Bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann die Behörde begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a eine Nachschulung anzuordnen:
[…]
3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 1a StVO 1960. […]

§ 26. (2) Wird beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges
[…]
4. erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1a StVO 1960 begangen, so ist die Lenkberechtigung auf die Dauer von mindestens vier Monaten zu entziehen, […]"

Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) lauten wie folgt:

§ 5 Abs. 1 StVO:
„§ 5. (1) Wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt."

§ 99 Abs. 1a StVO:
„§ 99. (1a) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 1200 Euro bis 4400 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zehn Tagen bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,2 g/l (1,2 Promille) oder mehr, aber weniger als 1,6 g/l (1,6 Promille) oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,6 mg/l oder mehr, aber weniger als 0,8 mg/l beträgt."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Wie im entscheidungsrelevanten Sachverhalt dargestellt, hat der Bf einen Verstoß gegen § 99 Abs. 1a StVO verwirklicht, indem er am 05.03.2025 um ca. 23:30 Uhr das Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand lenkte, wobei der Alkoholgehalt seines Blutes zur Lenkzeit 1,286 Promille betragen hat. Auf dieser Fahrt verursachte der Bf zwei Verkehrsunfälle mit Sachschäden, wobei er jeweils nicht anhielt und die Polizei hierüber nicht verständigte.

Die in Niederösterreich zuständige Strafbehörde hat zwar die korrespondierenden Verwaltungsstrafverfahren gegen den Bf eingestellt, jedoch keinerlei Ermittlungsschritte wie zB eine Einvernahme des Bf oder von Zeugen gesetzt und die Einstellungen auch nicht näher begründet, weshalb das Verwaltungsgericht dazu gehalten war, im Beschwerdeverfahren diesbezügliche Ermittlungen zum zugrunde zu legenden Sachverhalt durchzuführen, welche in die unter Pkt. II. angeführten Sachverhaltsfeststellungen mündeten.

2.2. Gemäß § 26 Abs. 2 Z. 3 FSG ist die Lenkberechtigung für die Dauer von mindestens vier Monaten zu entziehen, wenn beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1a StVO 1960 begangen wird.

Nach ständiger höchstgerichtlicher Judikatur zu § 26 ist bei Vorliegen der in Abs. 1 bis 3 umschriebenen Voraussetzungen jedenfalls eine Entziehung der Lenkberechtigung für den jeweils vorgesehenen fixen Zeitraum bzw Mindestzeitraum auszusprechen (vgl zum Ganzen die Erk 27.01.2014, 2013/11/0211, 29.03.2011, 2011/11/0039 und 17.11.2009, 2009/11/0023, je mwN).

Gegenständlich wurde die Lenkberechtigung des Bf von der belangten Behörde gemäß § 26 Abs. 2 Z. 1 FSG für acht Monate entzogen, da weitere Umstände im Rahmen einer Wertung berücksichtigt wurden.

Hiezu ist festzuhalten, dass aus Sicht des Verwaltungsgerichts nicht außer Acht zu lassen ist, dass der Bf nicht nur in einem stark alkoholisierten Zustand ein

Kraftfahrzeug gelenkt hat, sondern seine Fahrt auch mehrere Sachschäden zur Folge hatte und er zur Tatzeit keine Lenkberechtigung für die entsprechende Fahrzeugklasse besaß, weshalb diese Tatsachen im Rahmen der Bemessung der Entziehungsdauer über die Mindestentziehungsdauer hinaus wertend zu berücksichtigen sind. Allerdings ist auch darauf hinzuweisen, dass die zuständige Strafbehörde sämtliche Verwaltungsstrafverfahren gegen den Bf eingestellt hat, dieser noch nicht volljährig ist, dem Verwaltungsgericht seitdem keine weiteren führerscheinrelevanten Vorfälle bekannt geworden sind und hinsichtlich der Frage der Verwerflichkeit der Tat bzw. Gefährlichkeit der Verhältnisse aufgrund dessen, dass die Fahrt in den Nachtstunden erfolgte, von einem geringeren Gefährdungspotenzial als untertags auszugehen ist. Zusammengefasst ist mit Blick auf die vorliegenden Umstände davon auszugehen, dass die eingangs dieses Absatzes erwähnten Gesichtspunkte auch bei einer Verlängerung der Mindestentziehungsdauer um zwei Monate ausreichend berücksichtigt werden, weshalb mit der vorliegenden Entscheidung eine Entziehungsdauer von sechs Monate festgelegt wird.

2.3. § 24 Abs. 3 Z. 3 FSG normiert, dass die Behörde im Fall eines Verstoßes gegen § 99 Abs. 1a StVO eine Nachschulung anzuordnen hat. Die Anordnung der Nachschulung im angefochtenen Bescheid ist somit zu Recht ergangen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Im vorliegenden Fall waren Fragen der Beweiswürdigung strittig, welche einzelfallbezogen zu bewerten sind, in administrativrechtlicher Hinsicht waren jedoch keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing